

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/11/26 5Ob46/91, 7Ob592/94, 10Ob1533/96, 7Ob2/00w, 1Ob80/12i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1991

Norm

ABGB §364c C2

EO §382 Z6 II6

Rechtssatz

Durch die erwirkte einstweilige Verfügung - Veräußerungsverbot - und deren grundbürgerliche Anmerkung können die Rechte dessen, der bereits vor diesem Zeitpunkt einen Kaufvertrag in verbücherbarer Form abgeschlossen hatte, nicht mehr beeinträchtigt werden. Dem ist ein Kaufvertrag gleichzustellen, der erst nach Vollzug der Anmerkung des Veräußerungsverbots im Grundbuch durch Richtigstellung (hier: der Namensbezeichnung des Verkäufers) in eine verbücherungsfähige Form gebracht wurde.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 46/91

Entscheidungstext OGH 26.11.1991 5 Ob 46/91

Veröff: EvBl 1992/86 S 375 = NZ 1992,255; hiezu Hofmeister NZ 1992,258

- 7 Ob 592/94

Entscheidungstext OGH 12.10.1994 7 Ob 592/94

Auch; nur: Durch die erwirkte einstweilige Verfügung - Veräußerungsverbot - und deren grundbürgerliche Anmerkung können die Rechte dessen, der bereits vor diesem Zeitpunkt einen Kaufvertrag in verbücherbarer Form abgeschlossen hatte, nicht mehr beeinträchtigt werden. (T1)

- 10 Ob 1533/96

Entscheidungstext OGH 26.03.1996 10 Ob 1533/96

Vgl auch

- 7 Ob 2/00w

Entscheidungstext OGH 26.01.2000 7 Ob 2/00w

Vgl auch

- 1 Ob 80/12i

Entscheidungstext OGH 22.06.2012 1 Ob 80/12i

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0005099

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at